

Gemeinsamer Bericht

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Rechtsausschusses

betr. Kündigung oder Modifikation des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, 26. November 2013

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer XIII. Tagung in der 68. Sitzung am 26. November 2013 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat eingebrachten Entwurf eines Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Aktenstück Nr. 38 J) und über den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Rechtsausschusses betr. Kündigung oder Modifikation des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Aktenstück Nr. 38 K) auf Antrag der Ausschüsse folgenden Beschluss gefasst:

"Die im Rahmen der Aussprache zu den Aktenstücken Nr. 38 J und Nr. 38 K gestellten Anträge werden dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen. Der Landessynode ist noch während der XIII. Tagung zu berichten."

II.**Änderungen des Zustimmungsgesetzes**

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Rechtsausschuss schlagen, wie schon im Aktenstück Nr. 38 K beschrieben, drei Änderungen im Entwurf des Zustimmungsgesetzes vor.

In § 1 Absatz 1 sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass die Landessynode dem jetzt vorliegenden Vertragsentwurf zustimmt:

*"Dem zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe abzuschließenden Vertrag, **wie er diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.**"*

Kirchensenat und Landessynodalausschuss sollten nicht nur über die Evaluation unterrichtet, sondern an ihr beteiligt werden. Der § 3 Absatz 3 sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

*"Das Landeskirchenamt **beteiligt** den Kirchensenat und den Landessynodalausschuss **rechtzeitig** an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluation nach § 14 Absatz 1 des Vertrages."*

Außerdem hat das Landeskirchenamt in den Beratungen des Ausschusses darauf hingewiesen, dass in dem Katalog der überzuleitenden konföderierten Gesetze beim Mitarbeitergesetz (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g) und beim Datenschutz-Anwendungsgesetz (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe n) versehentlich die Änderungen beider Gesetze vom 9. März 2013 nicht aufgeführt wurden. Die beiden genannten Buchstaben sind daher wie folgt zu fassen:

*"g) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom **9. März 2013** (Kirchl. Amtsbl. S. **47**),"*

*"n) Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 166), **geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 46).**"*

III.

Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Rechtsausschuss stellen folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode bekräftigt ihren Wunsch, die Zusammenarbeit mit den anderen Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen so zu gestalten, dass der Weg hin zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen beschritten wird, um den innerkirchlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahre angemessen begegnen zu können.*
- 2. Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Rechtsausschusses betr. Kündigung oder Modifikation des Vertrages über die Konföderation*

evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Aktenstück Nr. 38 K) zustimmend zur Kenntnis.

3. *Die Landessynode ermutigt die anderen kirchenleitenden Organe und kirchliche Einrichtungen, auf weiteren Gebieten eine engere Zusammenarbeit niedersächsischer evangelischer Kirchen zu entwickeln, wie dies in § 2 Absatz 2 des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Ausdruck kommt.*
4. *Das Präsidium der Landessynode wird gebeten, mit den Präsidien der anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen über Möglichkeiten eines verstärkten Austausches zwischen den Synoden der Landeskirchen zu beraten.*
5. *Die Landessynode tritt in die Lesung des vom Kirchensenat eingebrachten und von den Ausschüssen beratenen Kirchengesetzentwurfes in der in dem Aktenstück Nr. 38 J vorliegenden Fassung, unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen, ein:*

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

*"(1) Dem zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe abzuschließenden Vertrag, **wie er** diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt."*

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

*"(3) Das Landeskirchenamt **beteiligt** den Kirchensenat und den Landessynodalausschuss **rechtzeitig** an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluation nach § 14 Absatz 1 des Vertrages."*

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden die Buchstaben g) und n) wie folgt gefasst:

*"g) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom **9. März 2013** (Kirchl. Amtsbl. S. **47**),"*

*"n) Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 166), **geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 46).**"*

Dr. Hasselhorn

Vorsitzender
Ausschuss für Schwerpunkte
und Planung kirchlicher Arbeit

Reisner

Vorsitzender
Rechtsausschuss